

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 13. Mai 2011

§ 1 Änderung des Diakoniegesetzes

§ 25 des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 2004 (KABl. S. 197) erhält folgende Fassung:

§ 25 Landespfarrer für Diakonie

(1) Der Landespfarrer für Diakonie wird vom Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. gewählt und auf Vorschlag des Bischofs vom Rat der Landeskirche gemäß Artikel 132 Buchstabe b der Grundordnung berufen.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl wird ein Benennungsausschuss gebildet, der einen oder mehrere Kandidaten für das Amt des Landes Pfarrers für Diakonie benennt. Dem Ausschuss gehören an:

1. Der Bischof oder eine von ihm berufene Vertretung,
2. drei vom Verwaltungsrat benannte Mitglieder des Verwaltungsrates, unter denen sich das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates und dessen Stellvertretung befinden sollen,
3. das nach § 23 berufene Mitglied des Landeskirchenamtes im Verwaltungsrat,
4. der Direktor des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V..

Personen, die für das Amt des Landes Pfarrers für Diakonie kandidieren, dürfen dem Ausschuss nicht angehören.

(3) Der Verwaltungsrat beauftragt ein von ihm gem. Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 benanntes Mitglied mit der Leitung des Ausschusses sowie ein weiteres Mitglied zur Stellvertretung. Auf Einladung des/der Ausschussvorsitzenden tritt der Ausschuss zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder.

(4) Wahlvorschläge bedürfen der Zustimmung des Bischofs.

(5) Der Landespfarrer für Diakonie wird mit seiner Berufung zugleich Mitglied des Landeskirchenamtes gemäß Artikel 135 Grundordnung. Die Einzelheiten der Wahrnehmung beider Aufgabenbereiche regelt eine Vereinbarung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.

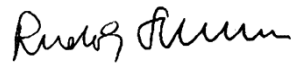
§ 2 Anwendung im Bereich des Diakonischen Werkes

Dieses Kirchengesetz gilt auch für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. und die in ihm zusammengeschlossenen selbständigen diakonischen Rechtsträger, wenn der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes seine Übernahme beschließt.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt einen Monat nach Eingang des Übernahmebeschlusses des Diakonischen Werkes (§2) beim Präses der Landessynode in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Rudolf Schulze